

[Bearbeitungsstand: 11.04.2016 – 15:03 Uhr - Gegebenenfalls mit „XX“ kenntlich gemachte Stellen müssen vor der Beschlussfassung an dieser Stelle noch ergänzt werden. Die Erläuterung zu den Änderungen sind in Fußnoten enthalten, welche selbst nicht Gegenstand der Satzung sind.]

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Neue Wege Saar“, abgekürzt „NWS“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er zum Namen den Zusatz "e. V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in Neunkirchen/Saar.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und Gesundheitswesens.¹
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßig ausgeübte und auf das gesundheitliche, sittliche und erzieherische Wohl gerichtete Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen, zum Beispiel durch
 - therapeutische Angebote, wie Stressbewältigungs- und Entspannungstechniken, Achtsamkeit / Meditation, Bewegungslehre (LnB, Yoga, ThaiChi, usw.), alternative Heilmethoden
 - Prävention und Aufklärung, wie Ernährungslehre, Aggressionsprävention
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

¹ Steuerbegünstigter Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s² beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.

- 3.) Mit dem Vereinsbeitritt wird vom dem Mitglied auch die grundsätzliche Zustimmung zur Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten für die Aufnahme als Mitglied sowie die Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erteilt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- 4.) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- a.) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- b.) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen³ werden, wenn es
- aa.) trotz Mahnung an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder eines Teils davon im Rückstand ist, oder
- bb.) für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht erreichbar ist.
- c.) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das ist insbesondere der Fall bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des Vereins sowie bei Straftaten gegen den Verein, den Vorstand oder gegen ein Vereinsmitglied.

² Der Beitritt eines Mitglieds stellt rechtlich die Eingehung eines Vertrages dar (BGH, in: BGHZ 28, 131, 134; BGHZ 101, 193, 196). Bei dem Abschluss des "Beitrittsvertrages" vertreten nach § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich.

³ Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste beendet wird. Ein solches Verfahren ist rechtlich als ein vereinfachtes Ausschließungsverfahren anzusehen (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein. 19. Aufl. 2010, Rnr. 355; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, Rnr. 309), das in einfach gelagerten und leicht feststellbaren Fällen, ohne dass es einer Erforschung des zum Grund der Ausschließung gemachten Sachverhalts erforderlich ist, zulässig ist (Burhoff, Vereinsrecht, 9. Aufl. 2014, Rnr. 181). Das wäre zum Beispiel bei Beitragsrückständen oder unbekanntem Aufenthalts des Mitglieds gegeben. Die Anhörung des Mitglieds und Bekanntgabe der Streichung der Mitgliedschaft sind nicht erforderlich (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, Rnr. 309).

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit angemessener Frist von mindestens zwei Wochen rechtliches Gehör unter detaillierter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mit den Gründen für den Ausschluss schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Es können auch zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand durch Beschluss fest. Dabei können bei Vorliegen sachlicher Gründe für unterschiedliche Mitgliedergruppen auch unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgelegt werden. Der Vorstand kann auch eine Beitragsordnung beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei einem nachgewiesenen Härtefall einem Mitglied den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.

- 2.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a.) der Vorstand,
 - b.) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, ist je angefangene 100 weitere Mitglieder jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand hat jedoch höchstens 12 Mitglieder.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft, endet auch das Vorstandsamt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands legt dieser in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung fest.

- 2.) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstandssprecher angewiesen, von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorstandssprecher verhindert ist. Außerdem sind der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter im Innenverhältnis verpflichtet, vor Abschluss eines Rechtsgeschäfts den zustimmenden Beschluss des Vorstands einzuholen, wenn der Verein durch das Rechtsgeschäft mit mehr als 500,00 € belastet wird oder es sich um einen langfristigen Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr handelt.

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b.) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c.) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, sowie Bildung und Auflösung von Rücklagen.
 - d.) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern und deren Streichung von der Mitgliederliste.
 - e.) Gründung neuer Abteilungen und Auflösung bestehender Abteilungen sowie Bestellung der Abteilungsausschüsse.
 - f.) Bestellung und Abberufung der Ortsvereinsvorstände.
- 5.) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag entsprechend der gesetzlichen Regelung abgelehnt.

- 6.) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Textform⁴ durch den Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter spätestens

⁴ Für die in § 126b BGB geregelte Textform reicht es jedenfalls aus, dass die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Hier genügen auch das einfache E-Mail, ein nicht persönlich unterschriebener Serienbrief oder ein entsprechendes Serientelex. Die Festlegung der Textform in Vereinssatzungen ist auch ohne weitere erläuternde Zusätze möglich, da die Form gesetzlich definiert ist (OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 17.11.2009, Az. 20 W 326/09; OLG Schleswig, Beschl. v. 25.01.2012, Az. 2 W 57/11).

eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung an die letzten von dem Vorstandsmitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.

- 7.) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Werden Vorstandsbeschlüsse auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefasst, sind die entsprechenden Unterlagen über die Beschlussfassung als Anlage zum Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu verwahren.
- 8.) Den Vorstandsmitgliedern kann für Ihre Tätigkeit für den Verein unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Vergütung gewährt werden.⁵ Über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe beschließen die restlichen Mitglieder des Vorstands ohne Beteiligung des zu vergütenden. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm bei Ausübung des Vorstandsamts entstandenen Aufwendungen.⁶
- 9.) Sind Vorstandsmitglieder für den Verein unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Vorstandsmitglieder, welche einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn sie für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 720,00 € jährlich nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstands,

⁵ Nach der Rechtsprechung des BGH darf an die Mitglieder des Vereinsvorstands von dem Verein nur dann eine Vergütung für die von den Vorstandsmitgliedern für die Vorstandsarbeit aufgebrachte Arbeitszeit oder Arbeitskraft gezahlt werden, wenn die Satzung diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht (BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07; Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Vergütung in diesem Sinne sind insbesondere auch sämtliche Pauschalen, die nicht tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand abdecken (BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87). Seit dem 01.01.2015 ist dies sogar in § 27 Abs. 3 S. 2 BGB ausdrücklich gesetzlich geregelt.

⁶ Zwar hat der Vorstand auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Nach § 27 Abs. 3 BGB finden nämlich auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften Anwendung. In § 670 BGB ist ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen festgelegt. Jedoch ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11) wegen des eindeutigen Wortlauts des § 10b Abs. 3 Satz 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) dann eine Satzungsgrundlage erforderlich, wenn dem Vorstand für den Verzicht auf den Ersatz der ihm entstandenen Auslagen von dem Verein eine Zuwendungsbestätigung ("Spendenquittung") ausgestellt werden soll.

- c.) Beschlussfassung zu den Beiträgen,
 - d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e.) Änderung der Satzung oder des Zwecks
 - f.) Auflösung des Vereins,
 - g.) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt, oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder seinem Stellvertreter in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung von dem Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Solche Anträge sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis zu bringen, indem diese Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied an die letzten von ihm dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten zugesandt werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertretender geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 6.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.⁷ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmentforderlich.

Bei Wahlen zu einem Amt ist bei mehreren Bewerbern der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht worden, hat dann im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

- 7.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Versammlungsprotokoll ist vom letzten Leiter der betreffenden Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

⁷ Wiederholung der gesetzlichen Regelung (§ 38 Satz 2 BGB).

§ 8 Ortsvereine

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur besseren Betreuung der Mitglieder Ortsvereine als unselbständige Untergliederungen des Vereins bilden.
- 2.) Ortsvereine werden vom Ortsvereinsvorstand geleitet. Die Ortsvereinsvorstände werden vom Vorstand des Vereins eingesetzt und abberufen. Die Ortsvereinsvorstände bestehen aus mindestens dem Ortsvereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- 3.) Einem Ortsverein werden zur Betreuung diejenigen Mitglieder des Vereins zugeordnet, welche in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins ihren allgemeinen Wohnsitz haben.
- 4.) Für die Ortsvereine gelten die Regelungen in § 6 und § 7 entsprechend.
- 5.) Soll ein Ortsverein in das Vereinsregister eingetragen werden, so bedarf dies der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

Die Satzung des Ortsvereins darf der des Vereins nicht widersprechen und muss ebenfalls vom Vorstand des Vereins schriftlich genehmigt sein. Gleiches gilt für Satzungsänderungen des Ortsvereins.

§ 9 Abteilungen

- 1.) Der Vorstand kann für die bessere Strukturierung des Vereinsangebotes beschließen, Vereinsabteilungen einzurichten. Der jeweiligen Abteilung gehören alle diejenigen Mitglieder an, die das Angebot der Vereinsabteilung nutzen. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsausschuss geleitet, der vom Vorstand bestellt und abberufen wird.
- 2.) Diesem Ausschuss sollen mindestens der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter angehören.
- 3.) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins und den Weisungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands selbstständig. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- 4.) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils vom Vorstand zugewiesenen Mitteln. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch den Vorstand des Vereins. Die Abteilung hat unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die für das abgelaufene Jahr zugewiesenen Mittel gegenüber dem Verein abzurechnen und die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss der Abteilungsleiter eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.

§ 10 Sonderrechte der Gründungsmitglieder

- 1.) Stimmen bei einer Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins mindestens zwei Gründungsmitglieder gegen die Zweckänderung, so ist der Beschluss über die Zweckänderung abgelehnt, selbst wenn die in § 7 Abs. 6 Satz 5 festgelegte Mehrheit erreicht worden ist.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder, welche in der Gründungsversammlung in den Vorstand gewählt werden, bleiben abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 solange im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 11 Anfechtung von Beschlüssen der Organe

Mitglieder, welche Beschlüsse der Organe des Vereins gerichtlich anfechten wollen, haben die Klage innerhalb zwei Monaten beim staatlichen Gericht einzureichen. Die Frist berechnet sich ab dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied von dem Beschluss Kenntnis erlangt hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.⁸

Elm, den 20. November 2016

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |

⁸ Der Gesetzgeber hat bereits zum 01.01.2009 mit dem Jahressteuergesetz 2009 den § 60 Abgabenordnung (AO) geändert. Zum einen hat er der AO eine Mustersatzung als Anlage 1 angefügt. Zum anderen hat er in einem dem § 60 AO neu angefügten Satz 2 ausdrücklich festgelegt, dass die Satzung einer Organisation, welche wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt sein will, die in dieser neuen Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten muss. Das bedeutet nicht zwingend, dass der Wortlaut der Mustersatzung übernommen werden müsste. Die Übernahme des Regelungsinhalts der Mustersatzung mit anderer eindeutiger Formulierung könnte ausreichend sein.

Für die praktische Anwendung ist zur Vermeidung unnötiger Diskussionen mit der Finanzverwaltung daher zu empfehlen, dass sich die Neuformulierung der Satzung soweit wie möglich an der Mustersatzung orientieren sollte. Jedenfalls gilt dies für Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)